



## **WEISUNG ZUM REGLEMENT DES AMTES FÜR VOLKSSCHULEN ÜBER SCHULREISEN, SCHULLAGER, EXKURSIONEN, PROJEKT- UND KURSWOCHEN SEKUNDARSCHULE (als Grundlage gilt das Reglement)**

### **1. Pauschalbeiträge**

Ab 01.01.2016 werden die pauschalisierten Beträge für Schulreisen, Schullager und Exkursionen des Kantons in Form von Kopfpauschalen an die Sekundarschulen pro Kalenderjahr im Budget der Sekundarstufe I eingestellt. Das Budget wird vorbehältlich der Genehmigung durch den Landrat jährlich bewilligt.

Das AVS legt jährlich die Kostenpauschale pro Schülerin und Schüler und Kalenderjahr fest. Die Höchstbeiträge der Erziehungsberechtigten für Lager werden einheitlich festgelegt. In begründeten Fällen kann das AVS in Form von Einzelentscheiden Ausnahmeregelungen bewilligen.

### **2. Lager**

2.1. Das AVS geht davon aus, dass an den Schulen aus pädagogischen Gründen nur noch „Selbstkocherlager“ bewilligt werden. Die Schulleitungen entscheiden über eine Abweichung von dieser Empfehlung.

Beiträge Erziehungsberechtigte:

Die **Maximalbeiträge**, die von den Erziehungsberechtigten eingefordert werden dürfen, betragen:

für Sommerlager pro Tag	CHF 30.--
für Winterlager pro Tag	CHF 40.--

(SGS 642.11 Verordnung für die Sekundarschule vom 13.05.2003, § 39a Absatz 2)

2.2. Lagerkostenbeiträge für Leiterinnen und Leiter in Schullagern:

Für Schullager auf der Sekundarstufe I erhalten Leiter und Leiterinnen (maximal 2 pro Klasse) pro Woche und Person eine Kostenpauschale von CHF 200 für Unterkunft und Verpflegung (SGS 156.11 Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 15. März 2005, § 14 Absatz 2). Die zur Verfügung stehenden Mittel sind Teil der Schülerpauschale.

Bei weniger als 3 Tagen gibt es keine Pauschale.

Allfällige J+S-Beiträge müssen in der Lagerabrechnung enthalten sein.

### **3. Lagerbeitragsrückerstattung bei kurzfristiger Abmeldung aufgrund medizinischer Gründe**

Mit der Lageranmeldung unterzeichnen die Eltern auch ihr Einverständnis, dass bei kurzfristiger Lagerabsenz nicht der volle Elternbeitrag zurückerstattet wird. Die Schule regelt den Umfang der Kulanzleistungen in ihrem Schulprogramm.

#### **4. Schulreisen**

4.1. Pro Schuljahr und Klasse darf nur **eine** Schulreise gemäss Reglement finanziert werden.

4.2. Abschlussreisen (zusätzlich zu einer Schulreise) werden nicht vom Kanton subventioniert.

4.3. Schulreisen ins Ausland (Ausnahme im grenznahen Ausland) werden vom Kanton nicht subventioniert.

4.4. Beiträge Erziehungsberechtigte:

Die Erziehungsberechtigten entrichten der Schule im Rahmen der entsprechenden Vorgaben des Schulprogramms einen Beitrag an die Kosten von Schulveranstaltungen ausserhalb des Unterrichts von **mindestens** 15 Franken pro Tag bzw. die effektiven Kosten, sofern diese unter 15 Franken liegen.

(SGS 642.11 Verordnung für die Sekundarschule vom 13.05.2003 , § 39a, Absatz 1 )

#### **5. Exkursionen**

5.1. Exkursionen sind Unterrichtsveranstaltungen, die ausserhalb des Schulareals stattfinden und ein Unterrichtsthema vertiefen, das momentan mit einer Klasse behandelt wird.

5.2. Alle andern Schulveranstaltungen gelten nicht als Exkursionen.

5.3. Kulturelle Veranstaltungen sollen über „Kulturelles in Schulen – [www.kis.bl](http://www.kis.bl)“ abgerechnet werden (Kinobesuche und Konzertveranstaltungen werden vom kis.bl nicht subventioniert).

5.4. Exkursionen müssen von der Schulleitung bewilligt werden.

5.5. Exkursionen müssen über die Kopfpauschalen finanziert werden.

5.6. Es dürfen keine Elternbeiträge erhoben werden.

#### **6. Abrechnung**

Belege und Abrechnungen müssen im Original über den Kreditorenworkflow verarbeitet werden. Der Zugriff auf die elektronische Ablage ist damit sichergestellt.

#### **7. J+S Gelder:**

Die Jugend- und Sportgelder vom Bundesamt für Sport müssen der Schule gesamthaft zu Gute kommen. Es dürfen keine Lohnzahlungen an einzelne Lehrpersonen (resp. J&S Coaches) damit getätigt werden.

#### **8. Gültigkeit**

Diese Weisung ist als Beilage zum Reglement „Schulreisen, Schullager, Projekt- und Kurswochen“ ab 1. August 2016 gültig und setzt alle bisherigen Weisungen ausser Kraft.

Liestal, 23. Mai 2016  
Amt für Volksschulen